

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

149 (1.6.1900)

Beilage zu Nr. 149 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. Juni 1900.

Badischer Landtag.

16. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Dienstag, den 29. Mai 1900.

(Ausführlicher Bericht. — Fortsetzung und Schluß.)

Kommerzienrath Scipio berichtet namens der Budgetkommission über den zweiten Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1900/1901 (Karlsruher Personenbahnhof): Der Nachtrag fordert 1 Million als erste Rate für die Verlegung des Karlsruher Personenbahnhofs. Der Karlsruher Bahnhof zerfällt in drei getrennte Bahnhöfe, den Rangir-, Güter- und Personenbahnhof.

Während die beiden ersteren den Ansprüchen genügen, werden über den Personenbahnhof schon seit längerer Zeit Klagen aus der Bevölkerung laut; hauptsächlich Anlaß zu diesen Klagen geben die Bahnübergänge an der Ettlinger- und Ruppurrerstraße. Man sei jedoch über die berechtigten Forderungen hinausgegangen, als man bereits in früheren Jahren die Errichtung eines neuen Bahnhofs oder die Höherlegung des alten verlangt habe und mit Recht habe die Regierung solchen Forderungen widerstanden, indem sie davon ausging, daß die zu ihrer Erfüllung aufzuwendenden Mittel sich unverhältnismäßig hoch berechneten, ohne für den Bahnbetrieb entsprechende Vorteile zu gewähren. Heute lägen die wirtschaftlichen Verhältnisse anders, die Periode der ständigen wirtschaftlichen Entwicklung enthalte soviel bleibende Elemente, daß unbedenklich mit Rücksicht auf dieselbe große Aufwendungen gemacht werden könnten. Die Verhältnisse des Personenbahnhofs bedürften dringender Aenderung; es sei ja wohl möglich, daß ein Neubau des jetzigen Personenbahnhofs auch für die nächste Zeit einigermaßen Abhilfe der Mißstände schaffen könnte, allein um allen Anforderungen zu genügen, müßte für einen späteren Zeitraum eine weitere Ausdehnung erfolgen, die ungeheure Mittel erfordern würde.

Es sei nun die Frage ob für die Errichtung des neuen Personenbahnhofs ein im Interesse der Eisenbahnverwaltung und in dem der Bevölkerung als günstig zu erachtender Platz gefunden sei. Der Platz südlich vom Lauterberg habe große Vorzüge; insbesondere würde die Kurve, die eine Hauptlinie jetzt mache, wegfallen. Hierdurch würde die Linie nicht nur gekürzt, sondern auch die Sicherheit für den Verkehr und Betrieb vergrößert. Den Interessen des Publikums werde durch das Regierungsprojekt zweifellos gebiet. Redner hält es für zweifellos, daß wenn das von der Stadt bezugsweise Projekt der Hochlegung der jetzigen Anlage ausgeführt würde, dieselbe die in diesem Fall berechnete Mehrausgabe tragen müßte. Es sei nicht zu verkennen, daß in einer Reihe von Städten mit der Hochlegung einer Bahnanlage die gewünschten Zwecke erreicht worden seien, allerdings mit nicht unbedeutenden Kosten. Der Standpunkt der Regierung, daß es nicht gerechtfertigt sei, die Stadt Karlsruhe zu einem Beitrag an dem Aufwand ihres Projektes heranzuziehen, theile die Kommission. Es sei allerdings zu hoffen, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen das im Besitz der Stadt befindliche Gelände, soweit es für die Eisenbahnanlage erforderlich sei, zu billigen Bedingungen abgegeben werde. Trotz der Höhe des Kostenaufwandes für das neue Projekt das sich ausschließlich des Erlöses aus dem Gelände des alten Personenbahnhofs mit drei Millionen 700 000 M. auf 18 1/4 Millionen berechne, sei die Kommission für die Bewilligung der geforderten ersten Rate von einer Million. Die Bewilligung werde für die Entwicklung unseres badischen Eisenbahnwesens von Bedeutung sein.

Redner kommt zum Schluß noch auf den Mannheimer Bahnhof zu sprechen und erwähnt, daß die Auffahrt zur Rheinbrücke es dringend wünschenswerth erscheinen lasse, daß der erstere mit derselben auf gleiche Höhe gelegt werde.

Hierauf wurde der Antrag der Kommission:
Hohe Erste Kammer wolle in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer den zweiten Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1900/1901 (Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe) erste Rate mit einer Million Mark unbedenklich genehmigen ohne Debatte einstimmig angenommen.

Hierauf erstattete Frhr. v. Göler namens der Budgetkommission Bericht über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse 1900 auf 1901.

Dem Antrag der Kommission auf Annahme sämtlicher Positionen desselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer wurde einstimmig stattgegeben.

Hierauf schloß sich die Berichterstattung des Frhr. v. Göler über den Gesekentwurf „Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900/1901“.

Der vorliegende Gesekentwurf, in welchem die rechnerischen Ergebnisse sämtlicher zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Landtag vereinbarten Beschlüsse in Betreff der Einnahmen und Ausgaben aller Zweige unseres Staatshaushalts zusammengestellt sind,

weist die höchsten Zahlen auf, welche je in einem badischen Hauptfinanzgesetz enthalten waren und zeigt, in welchem reichen Maße den vorhandenen staatlichen Bedürfnissen in der neuen Budgetperiode entsprochen werden soll. Freilich läßt das Schlussergebnis in Artikel 4 die Finanzlage als eine sehr wenig günstige erscheinen, indem dasselbe in einem Fehlbetrag von über 14 Millionen ausläuft, zu dessen Begleichung Zuschüsse aus der Amortisationskasse vorgesehen werden. Wir wissen aber, daß dieses Ergebnis rein rechnerischer Natur ist, indem unser Staatshaushaltsetat keineswegs dem entspricht, was man sonst in der Geschäftswelt unter einem Voranschlag versteht. Ist der- selbe doch zum Theil auf Zahlen aufgebaut, welche auf einer in der vorigen Budgetperiode vorgenommenen vorsichtigen Schätzung beruhen und nicht den Ergebnissen des letzten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode entsprechen, und wird doch das neue Budget jeweils mit einer so großen Vorsicht aufgestellt, daß die Einnahmen, namentlich diejenigen aus der Steuerverwaltung, die Budgetsätze stets namhaft übersteigen.

So zeigt der Artikel 1 des vorliegenden, richtig gestellten Gesekentwurfs für den ordentlichen Etat, welcher in der ursprünglichen Vorlage mit einem Einnahmeüberschuß von über zwei Millionen abschloß, nunmehr einen Ausgabeüberschuß von 543 087 M., welcher in Verbindung mit dem außerordentlichen Aufwand von 13 458 720 M. für den eigentlichen Staatshaushalt der neuen Budgetperiode einen Fehlbetrag von 14 001 798 M. ergibt. Es sei aber nur daran erinnert, daß die Steuereinnahmen für die Jahre 1900 und 1901 im Budget nur mit je 35,6 Millionen Mark vorgesehen sind, während sie im Jahre 1899 schon 40,6 Millionen betragen. Da sie aber nach den Erfahrungen der letzten Budgetperioden von Jahr zu Jahr wachsen, darf angenommen werden, daß — wenn nur der Frieden erhalten bleibt und keine Handels- oder Industriekrise eintritt, — der ordentliche Etat am Schluß der neuen Budgetperiode einen Einnahmeüberschuß aufweisen wird, durch welchen der außerordentliche Aufwand gedeckt werden kann.

Artikel 2 nimmt einen Restcredit des außerordentlichen Etats von über 9,6 Millionen an und einen Mehrettrag der Ausgaben im ordentlichen Etat des Jahres 1899 von 351 006 M. Thatsächlich waren aber am Schluß des Jahres 1899 die Restcredite weit mehr zusammengeschmolzen und schloß der ordentliche Etat nicht mit einem Ausgabeüberschuß, sondern mit einem Mehr der Einnahmen im Betrage von über 8 Millionen ab.

Artikel 3 zeigt, daß der umlaufende Betriebsfond nach Abzug seines eigenen Bestands für die neue Periode mit 9,5 Millionen nicht ausreichen wird, den aus Artikel 2 sich ergebenden Fehlbetrag zu decken, so daß sich auch hier ein Fehlbetrag, und zwar von 21 385 M. ergibt. Wir wissen aber, daß der umlaufende Betriebsfond am Schluß des Jahres 1899 nicht 19 468 300 M., wie hier für den Schluß des Jahres 1898 angenommen wird, sondern 21 671 000 M., mithin über 2,2 Millionen mehr betrug, und aus Artikel 2 sich kaum ein aus dem Betriebsfond zu deckender Fehlbetrag ergeben wird, so daß in Wirklichkeit, wie oben ausgeführt wurde, in Artikel 4 nicht ein Fehlbetrag des eigentlichen Staatshaushalts von über 14 Millionen durch Zuschüsse aus der Amortisationskasse zu decken sein wird, sondern der umlaufende Betriebsfond auch während der neuen Budgetperiode weiter anzuwachsen vermag.

Das Gesamtbild unseres gegenwärtigen Staatshaushalts darf deshalb an der Hand des vorliegenden Gesekentwurfs als ein äußerst erfreuliches bezeichnet werden, als ein Bild, das uns einen in der Geschichte unseres Landes einzigartigen Reichthum darstellt, so daß wir auch bei etwaigen Mehraufwendungen des Reichs, wenn nur sonst keine födernde Verhältnisse eintreten, beruhigt der weiteren Entwicklung unseres Finanzwesens entgegensehen dürfen.

Artikel 5 ordnet den Vollzug des Budgets der verschiedenen Verwaltungszweige.

Artikel 6 ermächtigt das Finanzministerium zum Verkauf verzinlicher Partialobligationen zur Deckung des Bauaufwandes der Eisenbahnen. Bei der Höhe der erforderlichen Summe und bei der Lage des heutigen Geldmarktes ist diese Aufgabe eine besonders bedeutsame.

Artikel 7 bestimmt, daß die zur Zeit bestehenden Steuersätze in Kraft bleiben, und Artikel 8 beauftragt das Finanzministerium mit dem Vollzug des Gesetzes.

Der vorliegende Gesekentwurf wurde von der Hohen Zweiten Kammer genehmigt, und die Budgetkommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesekentwurf ihre Genehmigung ertheilen und darüber in abgekürzter Form berathen.

Der Berichterstatter führt sodann Folgendes aus: Er könnte damit schließen, wenn er nicht zufällig Zeuge einer Verhandlung der Zweiten Kammer am gestrigen Nachmittag gewesen wäre, einer Verhandlung, die ihn zu seinem Bedauern zwingt, eine Erwidering abzugeben. Bei Berathung des Spezialbudgets für das Ministerium des Innern sei in diesem Hohen Hause auch die prinzipielle, wenn man wolle, theoretische Frage erörtert wor-

den, inwiefern es zweckmäßig und statthaft sei, daß die Hohe Zweite Kammer bei Berathung des Budgets einzelne Positionen als überschreitbar erkläre, oder daß sie auch einzelne Posten erhöhe. Diese durchaus objektiv gehaltene Verhandlung über diesen Gegenstand rein prinzipieller Art habe Veranlassung gegeben, daß in dem Budgetbericht der Hohen Zweiten Kammer auch diese Frage aufgegriffen worden sei, wo auch die Frage durchaus objektiv und ruhig behandelt werde, wo aber ein anderer Standpunkt eingenommen werde, als den die meisten Mitglieder dieses Hohen Hauses damals eingenommen hätten. Es werde darin gesagt, daß eine Überschreitbarkeit ja von der Großherzoglichen Regierung selbst angeregt worden sei. Das sei dem Hohen Hause damals ja nicht entgangen, man habe aber geglaubt, auch der Großherzoglichen Regierung gegenüber in einer prinzipiellen Frage etwas andere Anschauungen zu äußern zu sollen, wie es dem anderen Hause gegenüber gethan worden sei. Es werde darauf hingewiesen, daß es sich ja nur um kleine Beträge gehandelt habe; es sei aber ausdrücklich sowohl im gedruckten Kommissionsbericht als bei den mündlichen Erörterungen ausgeführt, daß man sachlich auch nicht das geringste Bedenken hätte gegen diese einzelnen Erhöhungen, daß man ihnen freudig zustimme, daß man aber, da einmal bei diesem Budget eine auffallend große Zahl von Posten als überschreitbar erklärt worden sei, sich veranlaßt sehe, einmal diese staatsrechtliche Frage zu berühren. Es werde ferner in dem Budgetbericht der Hohen Zweiten Kammer die Erhöhung einzelner Budgetposten als im allgemeinen Initiativrecht der Hohen Zweiten Kammer liegend bezeichnet und es sei ja den andern gesetzgeberischen Faktoren, der Großherzoglichen Regierung und der Hohen Ersten Kammer überlassen, beim Finanzgesetz dazu Stellung zu nehmen. Man habe bei den Erörterungen darauf hingewiesen, daß es wohl zweckmäßiger sein würde, nicht so lange zu warten mit dem Auspruch der anderen gesetzgeberischen Körperschaften, der Regierung und der Ersten Kammer, bis zum Abschluß des Finanzgesetzes, sondern daß es zweckmäßiger sein würde, wenn eine Resolution vorliege, über die die Großherzogliche Regierung in ihrem Schooß berathen und über die sie ihre Ansichten gegenüber der Hohen Zweiten Kammer äußern könne und bei der auch der Ersten Kammer Gelegenheit geboten werde, sich darüber zu äußern. Man habe also bei dieser ganzen Verhandlung durchaus nicht die Tendenz gehabt, irgendwie in die Initiativrechte der Hohen Zweiten Kammer einzugreifen, man habe objektiv eine prinzipielle staatsrechtliche Frage behandelt, wozu man doch gewiß berechtigt sei. Es hätten nun andere Redner in der Hohen Zweiten Kammer auch diese Frage aufgeriffen, und der erste habe sein Erstaunen ausgesprochen, daß die Erste Kammer eine so überflüssige Verhandlung geführt habe, daß sie für nöthig gefunden hätte, Belehrungen zu geben und eine Vorlesung zu halten der Zweiten Kammer und Aehnliches. Er glaube, der verehrte Abgeordnete der Zweiten Kammer sei da viel zu bescheiden gewesen. Es fällt der Ersten Kammer wirklich nicht ein, eine Vorlesung zu halten und Belehrungen der Hohen Zweiten Kammer zu geben. Das liege absolut fern. Sie beanspruche aber das Recht, solche prinzipiellen bedeutenden Fragen auch prinzipiell zu erörtern in objektiver Weise, wie es in der That geschehen sei, und da liege absolut kein Eingriff der Hohen Zweiten Kammer gegenüber vor. Die beiden Herren Minister, die in der Sache gesprochen hätten, hätten vollständig den Standpunkt der Ersten Kammer eingenommen. Es sei nun von dem ersten Redner in der Hohen Zweiten Kammer die Sache so dargestellt, als ob etwas Kleinliche Rücksichten bei der Ersten Kammer gewaltet hätten, als ob man sich gestoßen hätte an der Erhöhung der Zuschüsse für die Gendarmerie, Wohnungsgelder und Aehnliches. Da sei ja vollständig ferngelegen. Er habe schon ausdrücklich gesagt, daß das nicht der Fall sei. Niemandem in der Ersten Kammer falle es ein, die Rechte der Hohen Zweiten Kammer in der Budgetfrage irgendwie einzuschränken. Aber sie wollen sich auch die wenigen Rechte wahren, die sie im Budget besitze.

Er komme noch ganz kurz auf Aeußerungen eines zweiten Redners. Dieser habe einzelnen Rednern dieses Hohen Hauses vorgeworfen, daß sie die Ueberzeugungstreue der Abgeordneten des Hohen Hauses angetastet hätten. Eine solche Tendenz sei nun gewiß in diesem Hohen Hause nicht vorhanden gewesen. Dafür siehe er ein, daß bei keinem ein solcher Gedanke gewesen sei. Man habe einzig Zustände, die sich auf die politischen Verhältnisse beziehen, die gegenwärtig walten und sich natürlich bei den Berathungen des Budgets geltend machen, zur Sprache gebracht. Ueber politische Verhältnisse habe eine politische, parlamentarische Körperschaft das Recht, sich zu äußern, und dieses Recht müsse er für dieses Hohe Haus zu wahren suchen, und er weise die Unterstellung, als ob damit irgend welche Verdächtigungen gegen die Ueberzeugungstreue der Abgeordneten der Hohen Zweiten Kammer beabsichtigt sei, auf das Allerentschiedenste zurück. Eben dieser letzte Redner habe nun den Spieß umgekehrt und habe die Budgetverhandlungen der Hohen Ersten Kammer angegriffen. Er habe ausgeführt, daß die Hohe Erste Kammer nach § 60 der Verfassung nur mitzustimmen

habe beim Finanzgesetz, daß es deshalb bei uns ein unrichtiger, der Verfassung widersprechender Gebrauch sei, daß wir einzelne Theile des Budgets beraten und als angenommen bezeichnen und Mittheilungen an das Hohe angeordnete Haus gelangen lassen, daß wir sie angenommen haben. Nun wisse er, der Brauch, diese Budgetfragen in dieser Weise zu behandeln, sei bei uns so alt, wie die Verfassung. Er beruhe auf einem gewissen Gewohnheitsrecht. Praktisch habe der Herr Abgeordnete vollständig recht, daß die Erste Kammer nur beim Finanzgesetz abzustimmen habe, ja oder nein zu sagen habe, daß sie im einzelnen nichts ändern könne. Wie solle sie es aber nun machen, um den Wünschen des betreffenden Herrn gerecht zu werden? Sollte sie mit allen Budgetberatungen warten, bis die Hohe Zweite Kammer das Finanzgesetz erledigt? Dann müsse sie ungefähr noch einen weiteren Monat bleiben, um die Sache durchzubetreiben. Denn wenn man einen Grund finden wolle, um mit ja oder nein für oder gegen das Finanzgesetz zu stimmen, so müsse man sich vorher im Budget recht orientirt haben. Das Wort „Angenommen“, wenn man das beschliesse, sei vielleicht nicht ganz zutreffend. In der Geschäftsordnung finde sich eben der Ausdruck „Angenommen“ bei Gesetzen und anderen Vorlagen, und so nenne man das auch. Er glaube, daß die Hohe Erste Kammer keine Veranlassung haben werde, ihre Geschäftsordnung auf diese Bedenken hin, die in der Hohen Zweiten Kammer geäußert worden seien, zu ändern, und er wolle mit diesen Ausführungen nur das Recht wahren, prinzipielle, auch politische Fragen objektiv zu behandeln.

Geh. Rath Dr. Schneider: Die prinzipiell wichtige Frage, ob und in wie weit die Zweite Kammer berechtigt sei, Budgetpositionen zu erhöhen oder für überschreitbar zu erklären, sei in beiden Häusern eingehend erörtert worden: in diesem hohen Hause bei der Verathung des Budgets des Ministeriums des Innern, im anderen hohen Hause anlässlich der gestrigen Verathung des Finanzgesetzes. Dem größten Theile dieser Verathung habe Redner ebenfalls angewohnt und daraus den Eindruck empfangen, daß in der Frage noch nicht alle Zweifel gehoben seien. Es möge ihm daher gestattet sein, mit einigen Worten auf den Gegenstand zurückzukommen.

Was zunächst die Erhöhung von Budgetpositionen betreffe, so sei er der Ansicht, daß solche ohne Zustimmung der Groß. Regierung wirksam nicht erfolgen könne. Dies sei zwar nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, es folge aber aus dem Geiste des Statgesetzes, wie auch der Herr Finanzminister in der gestrigen Verhandlung hervorgehoben habe. Der entgegengesetzte Standpunkt würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Schon im diesseitigen Kommissionsberichte über das Budget des Ministeriums des Innern sei zutreffend bemerkt, daß unter der Groß. Regierung nicht der betreffende Ressortminister, sondern das Staatsministerium zu verstehen sei; denn ein einzelnes Spezialbudget sei nicht die besondere Vorlage eines Ministers, sondern ein Bestandtheil des vom gesammten Staatsministerium festgesetzten und unter Verantwortlichkeit des Finanzministers vorgelegten Staatsvoranschlags.

Die Zweite Kammer nehme das Recht der Ausgabe-Initiative für sich in Anspruch. Jedoch sei in dem Kommissionsberichte zum Finanzgesetz eingeräumt, daß der Antrag auf Erhöhung einzelner Budgetposten, wie jeder Abänderungsvorschlag eines Gesetzes, um rechtswirksam zu werden, die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren finden müsse. Diese erfolge hinsichtlich des Staatsvoranschlags jedenfalls mit der Zustimmung zum Finanzgesetz; es werde aber bei sachgemäßer Prüfung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Posten eine Verständigung in irgend einer Weise sich leicht treffen lassen. Würde diese Uebereinstimmung gegebenenfalls wider Erwarten nicht erzielt werden, so läge allerdings ein Konflikt vor. In der mündlichen Verhandlung sei noch besonders betont worden, daß, wenn es sich, wie vorliegend, nur um mäßige Beträge handle, das Einverständnis bisher stets erreicht worden sei.

Soweit indeß die Ausgabe-Initiative der Kammer zugestanden werden könne, bestehe sie ohne Rücksicht auf die jeweiligen Beträge. Unterscheidungen in dieser Beziehung hätten keine rechtliche Bedeutung und könnten nicht zur Klärung der prinzipiellen Seite der Frage dienen; nur um die Prinzipienfrage aber habe es sich bei der ersten Erörterung des Gegenstandes in diesem hohen Hause gehandelt, wie aus dem diesseitigen Kommissionsberichte und aus der Diskussion erhelle, während vom sachlichen Standpunkte eine Erhöhung der betreffenden Sätze des Voranschlags keineswegs für unbegründet erachtet worden sei; dabei sei es den Rednern durchaus fern gelegen, in die Rechte der Zweiten Kammer eingreifen, einen Tadel gegen dieselbe auszusprechen oder ihr eine Belehrung erteilen zu wollen.

Als der korrekte Weg, die Erhöhung eines Budgetpostens herbeizuführen, könne nur eine Resolution betrachtet werden, womit die Kammer das entsprechende Ersuchen an die Groß. Regierung richte. Hieraus ergebe sich für diese die Veranlassung, darüber zu beschließen, ob sie auf das Ansuchen eingehe oder dasselbe ablehnen wolle.

Geschehe das Letztere, so bestände die rechtliche Folge nicht etwa darin, daß das ganze Budget hinfällig wäre, denn das Budget sei, wenn auch die Feststellung des Staatshaushaltsetats in Form eines Gesetzes erfolge, doch nicht wie ein Gesetz zu beurtheilen, es sei vielmehr eine Verwaltungsnorm, wonach die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben zu führen sei. Die Natur der Sache und das praktische Bedürfnis führe zu einem anderen Resultate: wenn die Kammer mehr verlange,

als im Budget gefordert sei, so billige sie stillschweigend eventuell die Forderung der Regierung, der allgemeine Rechtsatz, daß im majus das minus enthalten sei, müsse auch hier zur Anwendung kommen. Gelange aber ein erhöhter Posten ohne Zustimmung der Regierung in das Budget, so sei sie nicht verpflichtet, den betreffenden Beschluß zu vollziehen und es könne eine solche Verpflichtung für sie auch nicht aus der Sanctionirung des Finanzgesetzes abgeleitet werden. Ein Konflikt im parlamentarischen Sinne werde aber dadurch nicht herbeigeführt. Die Kammer befände sich hier in der gleichen Lage wie gegenüber einem von ihr eingebrachten, aber abgelehnten Gesetzentwurfe. Bestehe sie auf dem Gegenstande, so müsse sie eben durch wiederholte Anträge ihr Ziel zu erreichen suchen.

Wenn dagegen die Groß. Regierung der Erhöhung zustimme, so liege der Fall ebenso, wie wenn der erhöhte Posten die ursprüngliche Position des Budgets gebildet hätte, es sei in diesem Falle ein gültiger und nach allen Richtungen wirksamer Beschluß zu Stande gekommen. Insbesondere sei damit den Rechten der künftigen Kammer nicht vorgegriffen, indem die Regierung bezüglich der Mehrausgabe durch den gültigen Beschluß gebietet sei, über welchen sich die künftige Kammer nicht hinwegsetzen könne, da sie nicht mehr Rechte als die gegenwärtige Kammer habe. Der Beschluß sei aber auch nicht zwecklos, denn, wenn auch der Regierung das Recht zustehe, unter den Voraussetzungen der Artikel 11 und 12 des Statgesetzes von sich aus Budgetpositionen zu überschreiten, so sei sie durch einen gültigen Kammerbeschluß doch der Nothwendigkeit enthoben, bei der künftigen Vorlage der Rechnungsergebnisse die Mehrausgabe zu rechtfertigen, beziehungsweise in den dazu geeigneten Fällen um einen Administrativkredit nachzusuchen.

Was sodann die Ueberschreitbarerklärung von Budgetpositionen anbelange, so sei Redner der Ansicht, daß ein solcher Beschluß ohne Festsetzung eines Limitums nicht statthaft sei. Dies folge aus der Natur der Sache und aus dem Statgesetze, wonach das Budget in Zahlen auszudrücken sei. Werde aber ein Limitum bestimmt, so habe der Beschluß die Bedeutung, daß die Mehrausgabe über die Budgetposition im Rahmen zwischen dieser und dem Limitum dem Ermessen der Regierung anheimgelassen sei. In einem solchen Falle können zugleich für die Uebung des Ermessens leitende Gesichtspunkte bezeichnet werden, wo dies nicht geschehe, werde der Kammer die Befugniß zugestanden werden müssen, bei Vorlage der Rechnungsergebnisse von der Regierung eine Darlegung derjenigen Erwägungen zu fordern, von welchen sie sich bei der größeren oder geringeren Mehrausgabe habe leiten lassen; denn auch das freie Ermessen sei insofern beschränkt, als es nicht willkürlich geübt werden dürfe, sondern ein sachgemäßes sein müsse. Die Kammer könne daher in Bezug auf die Mehrausgabe je nach Umständen ihre Billigung oder Mißbilligung aussprechen, aber es könne die Regierung für die Uebung des Ermessens nicht verantwortlich gemacht werden. Indessen habe dieser Theil der Frage unter den obwaltenden Verhältnissen kaum eine praktische Bedeutung. Eine solche diskretionäre Befugniß werde nur einer Regierung eingeräumt werden, welche das Vertrauen besitze, daß sie davon den entsprechenden Gebrauch mache. In dieser Lage befände sich aber die Groß. Regierung, welcher dieses Vertrauen von allen Seiten im vollsten Maße entgegengebracht werde.

Geh. Rath Dr. Schenkel will nicht in die Tiefen dieser grundsätzlichen Frage nochmals hineinsteigen. Die Zweite Kammer könne der Ersten Kammer ganz dankbar sein, daß sie eine derartige wichtige Frage des Staatsrechtes hier angeregt und zur Erörterung gebracht habe. Es werde mit der Zeit möglich sein, eine übereinstimmende Praxis beider Häuser auf Grund reichlicher Erörterung und Erwägung dieser Frage herbeizuführen. Etwas anderes habe das Hohe Haus ja nicht gewollt, als es diese grundsätzliche Frage neulich bei Gelegenheit der Verathung über das Budget des Ministeriums des Innern angeregt habe.

Er ergreife aber das Wort mehr zu einer persönlichen Bemerkung. Es sei ihm mitgetheilt worden, daß gelegentlich der Verhandlung des andern hohen Hauses eine Aeußerung, die er neulich gelegentlich der Verathung des Budgets des Ministeriums des Innern über die Gründe dieser Erscheinung gethan habe, mit einer gewissen Erregung dort behandelt und zu widerlegen versucht worden sei. Die Aeußerung, die er gethan habe, sei eine harmlose und allgemeine gewesen. Er habe gesagt, die Erscheinung, daß seitens der Abgeordnetenkammer einzelne Positionen des Budgets über denjenigen Betrag, den die Regierung selbst vorschlägt, hinausgesetzt werden, sogar neue Positionen ins Budget hineingesetzt werden, Positionen, die man bisher als in sich geschlossen bezeichnet habe, als überschreitbar bezeichnet werden, diese Erscheinung sei nicht lediglich unserem badiischen Lande eigenthümlich, man fände sie auch in anderen großen Ländern der deutschen Staaten, man fände sie aber über Deutschland hinaus auch in anderen Staaten, namentlich Frankreich, England und Italien. Und es habe diese Erscheinung schon Anlaß gegeben, daß in einzelnen Staaten wie England und Frankreich die Parlamente, um die Mißstände, die dadurch zu befürchten seien, zu verhüten oder einzuschränken, sich eine gewisse Selbstbeschränkung auferlegt haben. Er habe sich nun weiter gefragt: Was sind denn die weit verbreiteten Ursachen einer solchen Erscheinung? Und er habe gesagt: Das liege eben in dem Wesen der jetzigen Wahlart, und in der Gestaltung, die die Parteien in den meisten

Parlamenten nicht bloß Deutschlands, sondern auch auswärts genommen haben. Die Erbittertheit der Wahlkämpfe veranlasse die Kandidaten möglichst weitgehende Versprechungen namentlich auch in finanzieller Beziehung zu machen. Das habe er gesagt. Und zum Zweiten habe er gesagt: Die Parteiverhältnisse, die Zersplitterung in eine größere Anzahl von Parteien führe es ebenfalls herbei, daß jede Partei in finanzieller Beziehung möglichst viel im Landtag durchzusetzen versuche.

In diesen Aeußerungen habe der eine und andere der Herren Redner in der Hohen Zweiten Kammer eine Art von Beleidigung der Abgeordneten erblickt, als ob die Abgeordneten nicht aus rein objektiven Gründen, weil sie eine Position für gerechtfertigt erachten, sondern lediglich angeflacht durch die Versprechungen, die sie gemacht hätten, und durch die Konkurrenz mit anderen Parteien derartige Positionen erhöhten. Das habe er keineswegs bestritten, daß jeder Abgeordnete, wenn er für eine solche Position stimme, aus vollem Herzen glaube, daß sie objektiv gerechtfertigt sei. Das sei auch, ehe die Initiativeanträge auf Erhöhung von Positionen und auf Einsetzung von neuen Positionen in der Zweiten Kammer eingekommen seien, der Fall gewesen, daß die Herren Abgeordneten glaubten, die Regierung fordere zu wenig. Er habe keineswegs gesagt, daß die Herren Abgeordneten nicht mit voller Ueberzeugung der Ansicht seien, es sei durchaus zweckmäßig, wünschenswerth, geboten, diese Positionen aufzunehmen; sondern er habe nur gesagt: Die Aenderung in der Praxis, daß, wenn man diese Ueberzeugung habe, man sie nun auch so durchsetzen könne unter Mitwirkung aller Parteien, habe sich erst infolge dieser eigenthümlichen Gestaltung unserer Parteikämpfe durchgesetzt. Er glaube, daß er eine derartige Aeußerung hier thun dürfte über politische Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens. Den Grund dieser Erscheinung habe er nicht bloß in unserer Zweiten Kammer — von der habe er am wenigsten gesprochen — sondern er habe ihn in einer weit verbreiteten politischen Erscheinung des ganzen europäischen Staatslebens festgestellt. Denn man müßte fragen: Wenn diese nicht sehr wünschenswerthe Erscheinung, durch welche die Solidität unserer Finanzgebarung in Frage gestellt werde, so weiter dauere, könne man dann nicht dieser Erscheinung entgegenzutreten? Und wenn man frage: in welcher Weise könne entgegenzutreten werden, so müsse man immer auf die Ursache zurückgehen. Die Ursache liege nun so, daß die Erscheinung noch längere Zeit andauern werde; aber er hoffe, daß die Parlamente selbst, sowohl die Erste, wie die Zweite Kammer, wenn man die Frage grundsätzlicher beleuchte, und wenn man sich auch die Mißstände klar mache, die aus der Fortpflanzung einer solchen Praxis hervorgehen, auch bei uns wiederwärts zu einer gewissen Selbstbeschränkung in dieser Beziehung gelangen, daß die beiden Kammern selbst übereinstimmende Grundsätze feststellen, unter welchen Voraussetzungen alle derartige Erhöhungen und Beschlüsse über Budgetüberschreitungen zulässig seien.

Redner betont nochmals, er habe nicht den mindesten Zweifel in die objektive Auffassung aller Derjenigen, die die Erhöhung von einzelnen Positionen beantragt und durchgeführt hätten. Aber er müsse für dieses Hohe Haus und für seine Person volle Redefreiheit in Anspruch nehmen. Er habe die Erfahrung gemacht, nicht in diesem Parlament, sondern in anderen, daß gerade die Hauptvertreter der Redefreiheit in den Parlamenten ungemein nervös und empfindlich würden, wenn man ihnen gegenüber eine Ansicht festhalte, die kurz gesagt, ihnen unangenehm sei. Dadurch könne man sich aber nicht abhalten lassen, selber seine Anschauung in politischen Dingen zu sagen. Lassen wir uns, schließt Redner, das Recht nicht verkümmern, politische Fragen, wenn sie in dieser Weise eingreifen in tiefere Gestaltungen unseres politischen Lebens, und wenn sie auch hinüberwirken vielleicht auf das andere Haus, objektiv, wie wir das ja immer thun und zu thun gewohnt sind, einer Erörterung zu unterziehen, und lassen wir uns namentlich auch nicht durch diesen Paragraphen des Finanzgesetzes, der uns nur über das ganze Finanzgesetz eine Abstimmung gestattet, das Recht verkümmern, hinein zu leuchten in alle Theile des Etats und jede grundsätzliche Frage wie die hier vorliegende, die mit dem Etat zusammenhängt, einer Erörterung zu unterziehen.

Finanzminister Dr. Buchenberger ist erfreut über die günstige Beurtheilung, die Frhr. v. Güler in seinen einleitenden Ausführungen über den Stand unserer Finanzen gegeben habe, umso mehr als an und für sich die Last der in diesem Budget erscheinenden großen Summen auf den Schultern des verantwortlichen Leiters begreiflicher Weise etwas schwer drücke und es ihm deshalb nur erwünscht sein könne, wenn er die Ueberzeugung gewinne, daß nach Ansicht der Volksvertretung unser Land kräftig und leistungsfähig genug sei, die Last auch dieses großen Budgets zu tragen. Die jetzigen Abschlußzahlen lauten leider etwas weniger günstig als das Bild, welches der Voranschlag zu der Zeit, als er den Ständen unterbreitet worden sei, aufgewiesen hat. Es ist dies die Folge des großen Nachtragetat, der vor einigen Wochen den beiden Kammern in einer Höhe von 5 Millionen Mark vorgelegt wurde. Ohne diesen Nachtragetat würde, wenn man die Haushaltungsbilanz nach dem Stand vom 1. Januar 1900 berechnet, der Etat in ordentlichen und außerordentlichen Ausgabezweigen ohne ein Defizit abgeschlossen haben. Mit diesem Nachtragetat ergibt sich dagegen ein Fehlbetrag von rund 5 300 000 M. Dieser Fehlbetrag ist aber, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ein Fehlbetrag mehr nomineller Art, und zwar wesentlich aus zwei Gründen,

einmal, weil kaum vorauszu sehen sei, daß der ganze außerordentliche Etat in den beiden nächsten Jahren zur tatsächlichen Verausgabung gelangt und weil es höchst wahrscheinlich sei, daß wiederum eine Summe von 3 bis 4 Millionen Mark als Restkredit in das nächste Budget übergehen wird.

Der Minister bemerkt, auf die von dem Herrn Bericht erstatter und den beiden andern Herren Vorrednern gestellte Frage eingehend, daß er den Ausführungen des Herrn Geh. Rathes Dr. Schneider im wesentlichen beipflichten kann. Die Frage des Rechts der Ausgabeninitiative der Volksvertretung hat weder in der Verfassung noch in dem Statutrecht eine Lösung erfahren; immerhin aber ist diese Frage durch die Verhandlungen in diesem und in dem andern Hohen Hause zu einer gewissen Klarstellung gelangt und insofern kann Redner es auch nur begrüßen, daß dieses Hohe Haus vor einigen Wochen sich veranlaßt gesehen habe, diese prinzipiell bedeutungsvolle Frage anzuführen und zu einer breiteren Erörterung derselben Anlaß zu geben. Als wichtiges Ergebnis der Verhandlungen bezeichnet Redner, daß in der Zweiten Kammer seiner Ausführung nicht widersprochen wurde, daß die Ausgabeinitiative der Volksvertretung unter allen Umständen eine ausnahmsweise Erscheinung bleiben müsse. Auch dem sei nicht widersprochen, daß die Regierung als Regel daran festhalten müsse, daß die Ausgabeinitiative sich in der Form einer Resolution an die Regierung des Inhalts zu betheiligen habe, daß die Regierung noch in demselben oder dem nächsten Budget eine Ausgabenerhöhung vornehme, und daß nur ausnahmsweise, wenn es sich um ganz unbedeutende Beträge handele, der einfache Weg einer Erhöhung der Ausgabebeträge durch Beschluß der Budgetkommission mit Ratifikation der Zweiten Kammer der zu wählen sei, und auch dies nur, wenn die Zustimmung der Großen Regierung vorliege. Eine Diskordanz ist vielleicht nur noch insofern vorliegend, als

der Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses von der Meinung ausgeht, daß, wenn zwar die Zweite Kammer unter dem Widerspruch der Regierung eine Ausgabeposition erhöht habe, die Regierung aber dem Finanzgesetz zustimme, sie dann implicite auch dieser Ausgabenerhöhung zugestimmt habe und sie infolge dessen vollziehen müsse. Dem gegenüber habe er gestern ausgeführt, daß die Auffassung der Budgetkommission nur dann als zutreffend angesehen werden könnte, wenn man von der Annahme ausgehe, daß das Budget ein eigentliches Gesetz sei mit unbedingt verpflichtenden Normen für die Großen Regierung zum Vollzug alles dessen, was in dem Budget stehe. Dies werde aber von der Regierung in Uebereinstimmung mit der ziemlich einmütig auf diesem Gebiet herrschenden Doktrin nicht anerkannt, da eben das Budget kein Gesetz ist, sondern nur in der Form eines Gesetzes verabschiedet wird, theilweise sei das Budget eine Verwaltungsnorm und es ertheilt nur eine Vollmacht an die Regierung gewisse Ausgaben zu vollziehen; die Nichtvollziehung bestimmter Ausgaben begründet allerdings die Verpflichtung der Regierung, die Thatsache einer Nichtvollziehung der Ausgaben den Ständen gegenüber zu rechtfertigen. Als Gesamtergebnis der gestrigen und auch der heutigen Diskussion kann also angenommen werden, daß, wenn je die Zweite Kammer eine Ausgabeposition gegen den Willen der Regierung erhöhe, die Regierung nicht verpflichtet ist, diese Ausgabe zu vollziehen, daß sie vielmehr nach dieser Richtung hin die volle Freiheit ihrer Entschlüsse sich wahrnehmen darf, und zwar auch dann, wenn sie das Finanzgesetz selbst angenommen hat. Redner nimmt dabei auf Ausführungen Bezug, die seiner Zeit Lamey in dem Kommissionsbericht über das Etatgesetz niedergelegt hat.

Was sodann die Frage der Ueberschreitbarkeit einzelner Positionen anlangt, so habe er in dieser Hinsicht den ausführlichen und ganz zutreffenden Ausführungen, wie sie vorhin gemacht worden seien, kaum etwas

beizufügen, und er möchte nur noch bemerken, daß, wenn er an und für sich das Recht der Zweiten Kammer, Positionen für überschreitbar zu erklären, nicht bestreiten wolle, damit für die Regierung die Sache selbst noch nicht erledigt sei, weil selbstverständlich die Regierung als solche und insbesondere der für den Vollzug des Budgets verantwortliche Finanzminister unmöglich zulassen könne, daß ein einzelner Ressortminister über einen ihm von der Zweiten Kammer zur Verfügung gestellten Blankofrebit in's unbeschränkte hinein verfügen dürfe. Deshalb sei die Anordnung getroffen worden mit Zustimmung des betreffenden Ressortministers, daß in solchen Fällen, wo eine einzelne Position für überschreitbar erklärt würde, der betreffende Ressortminister gewissermaßen unter die Censur des Staatsministeriums sich zu stellen habe, indem auf seinen Antrag in dem Staatsministerium die Höchstgrenze festgestellt werde, bis zu welcher auf die betreffende Position Ausgaben angewiesen werden können. Durch diese Anordnung des Staatsministeriums sei nach der budgetären Seite, glaube er, allem Rechnung getragen, was man verlangen könne und dem Beschluß des andern Hohen Hauses die ihm unter Umständen anhaftende finanziell etwas bedenkliche Seite vollständig genommen worden.

Herr v. Göler dankt in einem Schlußwort den Herren Vorrednern für ihre Ausführungen; er will konstatieren, daß es durchaus nicht überflüssig, sondern nützlich war, die staatsrechtlich interessante etatrechtliche Frage berührt zu haben. Er halte es für nicht ausgeschlossen, daß über diese Frage eine volle Verständigung zwischen allen Faktoren sich erreichen lassen werde und glaubt, daß auch durch die heutige Verhandlung die Spannung mit der Zweiten Kammer gelöst werde.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen. Hierauf schloß der Durchlauchtigste Präsident die Sitzung um halb 1 Uhr.

Bürgerliche Rechtskreise.

Labung.

B. 359.1. Nr. 18142. Karlsruhe. Die Firma Geb. Baer, Brantweinbrennerei in Baden, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Max Döppelheimer hier, klagt gegen Landolin Wiegert, zuletzt hier, jetzt unbekannt Aufenthalt, aus Kauf von Waaren vom 11. Oktober 1899 mit dem Antrage, den Beklagten vorläufig vollstreckbar, kostenfällig zu verurtheilen, an die Klage die Firma 90 M. 90 Pf. nebst 4% Zinsen vom Tage der Klageerhebung zu zahlen und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das O. A. Karlsruhe, Akademiestraße 2, II. Stock, Zimmer 10, am Donnerstag, 20. September 1900, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Mai 1900.

Kagenberger,

Gerichtsschreiber des O. A. Amtsgerichts.

Labung.

B. 299.2. Nr. 7336. Karlsruhe. Die Feilenhauer Michael Schestlmaier Ehefrau, Anna geb. Roth hier, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit an unbekanntem Orte unter der Behauptung, daß der Beklagte nach Amerika ausgewandert sei, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit der Klägerin.

Die Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Zivilkammer des O. A. Karlsruhe am Montag den 9. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1900.

Dr. Kiefer,

Gerichtsschreiber des O. A. Amtsgerichts.

Labung.

B. 261.2. Nr. 974211. Mannheim. Die Firma Dr. Haas'sche Druckerei zu Mannheim — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Feltz daselbst, klagt gegen den Herrmann Kirch, früher Inhaber der Firma G. Kirch & Co. in Mannheim, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihr aus Lieferung von Buch- und Steinbruckerarbeiten vom Jahre 1899 den Betrag von 210 M. 80 Pf. nebst 4% Zinsen schulde, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 210 M. 80 Pf. nebst 4% Zinsen vom Klageerhebungsstage an durch vorläufig vollstreckbares Urtheil.

Die Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das O. A. Amtsgericht zu Mannheim, Zimmer Nr. 2 auf: Donnerstag den 12. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 21. Mai 1900.

Der Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts: Mohr.

Labung.

B. 361.1. Nr. 5365. Heidelberg. Die Ehefrau des Schneiders Nikol. Stephan Gärtner, Maria geb. Schmitt in Siegelhausen, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwältin Dr. Felm u. Dr. Mousfang hier, klagt gegen ihren Ehemann, den Schneider Nikolaus Gärtner, früher in Siegelhausen wohnhaft, 3. St. an unbekanntem Orte, unter der Behauptung, daß der Beklagte schon seit 19 Jahren sich in Amerika aufhält, ohne der Klägerin irgend welche Nachricht zu geben, sich daselbst schon zweimal verheiratet hat und 3. St. in einer Ehe mit einer Schwester der Ehefrau des Accisors Kern in Kleingemünd steht, daß somit der Beklagte die Klägerin böswillig verlassen, durch grobe Verunglimpfung und schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß der Klägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, mit dem Antrage auf Eheauflösung gemäß § 1567, 1568 B. G. B.

Der Klägerin laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des O. A. Heidelberg auf Mittwoch, d. 19. September 1900, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Heidelberg, den 28. Mai 1900.

Illmer,

Gerichtsschreiber des O. A. Amtsgerichts.

Labung.

B. 234.2. Nr. 12835. Waldshut. Der Maurermeister Peter Schimid in Waldshut, — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Siebert alda — klagt gegen den Arbeiter Albert Martinelli, früher zu Waldshut, jetzt abwesend an unbekanntem Orte, aus Bürgerschaft, mit dem Antrage auf Erlassung eines für vorläufig vollstreckbaren Urtheils dahin:

Der Beklagte sei schuldig an den Kläger die Summe von 114 M. 40 Pf. nebst 4% Zins vom Klageerhebungsstage an zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Kläger laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das O. A. Amtsgericht zu Waldshut auf

Mittwoch, den 11. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Waldshut, den 21. Mai 1900.

Hierholzer,

Gerichtsschreiber des O. A. Amtsgerichts.

Sperrebeschl.

B. 358.1. Nr. 17272.1. Mannheim. Auf Antrag der Frau Katharina Weiner Witwe in Pforzheim, welche das Eigentum und den Verlust des Pfandbriefs der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim Serie 50 Lit. B Nr. 409 über 1000 M. glaubhaft gemacht hat, wird der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim unterlag, an den Inhaber des Briefes eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zinscheine auszugeben.

Mannheim, den 18. Mai 1900.

Der Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts: I.

Aufgebot.

B. 203.2. Nr. 116983. Mannheim. 1. Schleifer Karl Lauterjung und dessen Ehefrau Johanna geb. Weiser in Balfhausen, Gemeinde Solingen, 2. Messermeister Peter Daniel Weiser in Hähnen, Gemeinde Solingen, 3. Pferdemeister Otto Wieden und dessen Ehefrau Amalie geb. Ermerz in Solingen, 4. Federmessermeister Friedrich Wilhelm Ermerz in Hähnen, 5. Federmessermeister August Ermerz in Welfenburg, 6. Ackerer Friedrich Ermerz in Hähnen, haben daher den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung des am 12. Mai 1841 zu Dornhagen bei Solingen geborenen Kellers und späteren Hotelwärters Karl Weiser gestellt. Derselbe war zuletzt hier wohnhaft, ist im Jahre 1884 nach Amerika ausgewandert und seitdem verschollen.

Aufgebotsstermin wird bestimmt auf Freitag, 7. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr.

Der Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Mannheim, den 9. Mai 1900.

Groß. Amtsgericht II.

Aufgebot.

B. 394.1. Baden. Auf Antrag des Jagdlöhners Ludwig Seitz in Lichtenthal, vertreten durch Alois Seitz, Gärtner in Lichtenthal wird zum Zwecke der Todeserklärung Aufgebotsstermin bestimmt auf:

Mittwoch, 20. Februar 1901, Vormittags 10 Uhr,

und ergeht

a. Aufforderung an die Verschollenen Justina, Franziska und Anselm Seitz von Lichtenthal, sich spätestens im Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen würde, und

b. Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu ertheilen vermögen, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen.

Baden, den 20. Mai 1900.

Groß. Amtsgericht I.

Der Gerichtsschreiber.

Luz.

B. 364. Waldshut. Im Konkurs gegen Kaver Kämpfer in Alispurg findet demnächst Verteilung statt. Der Massebestand beträgt 8518.07 M., die bevorrechtigten Forderungen betragen 9.29 M., die nicht bevorrechtigten 25.895 M. Die Gläubiger werden auf § 140/41 der Konk. Ord. aufmerksam gemacht und haben unter 2 Wochen den Nachweis zu liefern.

Waldshut, den 29. Mai 1900.

Der Konkursverwalter: Th. Bornhauser.

B. 378. Nr. 14276. Bruchsal. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Wirtes und Mehlhändlers Karl Regger in Bruchsal ist nach Abschaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Bruchsal, den 18. Mai 1900.

Der Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts: Schüß.

Konkur.

B. 377. Nr. 14256. Bruchsal. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lazarus Marx hier ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverdict, zur Beschlußfassung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und die nicht verwerthbaren Vermögensgegenstände bestimmt auf

Freitag den 22. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr.

Bruchsal, den 26. Mai 1900.

Der Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts: Schüß.

B. 376. Nr. 14274. Bruchsal. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fr. Zahraus hier ist nach Ablauf des Schlußtermins aufgehoben worden.

Bruchsal, den 18. Mai 1900.

Der Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts: Schüß.

B. 343. Nr. 14978. Lörrach. Konkurs J. J. D. Degerfelden. Gläubigerverammlung:

Samstag den 9. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Wahl zweier neuer Ausschussmitglieder, ev. Entschliegung über Erwerbung des schuldnerischen Anwesens durch ein Gläubigerkonsortium.

O. A. Amtsgericht: gez. v. Freydr.

Zur Beglaubigung: O. A. Amtsgerichtsschreiber: Appel.

Bekanntmachung.

B. 365. Uchtern. In dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Burtard von Uchtern soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind verfügbar 6115 M. 10 Pf. Zu berücksichtigten sind 71 M. 35 Pf. bevorrechtigte und 29,143 M. 01 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des O. A. Amtsgerichts hier eingesehen werden.

Uchtern, den 29. Mai 1900.

Der Konkursverwalter: Joh. Schen.

Bekanntmachung.

B. 395. Lörrach. In dem Konkursverfahren gegen Kaufmann Ernst Krieg in Lörrach wurde vom Konkursgericht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt, was mit dem Ansehen bekannt gegeben wird, daß der Massebestand M. 3631 37 Pf. beträgt, die bevorrechtigten Forderungen M. 161 71 Pf., die nicht bevorrechtigten Forderungen M. 36,421 92 Pf. betragen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen liegt bei der Gerichtsschreiberei des O. A. Amtsgerichts Lörrach zur Einsicht auf.

Der Konkursverwalter: E. Engler.

Bekanntmachung.

B. 396. Lahr. In dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Emil Belsch zu Lahr soll die Schlußverteilung erfolgen und sind zur Befriedigung der nichtbevorrechtigten Forderungen im Betrage von 7221 M. 30 Pf. verfügbar 1423 M. 18 Pf.

Lahr, den 30. Mai 1900.

Der Konkursverwalter: G. G. G.

Strafrechtspflege.

Bekanntmachung.

B. 397. Nr. 352/608. Colmar. Refekt Hermann, Michael, Johann Bad aus dem Landwehrbezirk Freiburg i/B., geboren am 29. April 1877 in Freiburg i/B., evangelisch, von Beruf Kaufmann, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 19. Mai 1900, lediglich befristet am 23. Mai 1900, im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 500 Mark verurtheilt worden.

Colmar, den 30. Mai 1900.

Königliches Gericht der 39. Division.

Labung.

B. 363.2. Nr. 9962. Konstanz. Eugen Birt, geb. 24. März 1877 zu Neckarstulm, zuletzt wohnhaft in Konstanz, Richard Eichel, geb. am 2. April 1877 zu Bodman, zuletzt daselbst wohnhaft, Remigius Koechle, geb. am 13. September 1877 zu Stiefingen, zuletzt daselbst wohnhaft, Milan Michael Wolf, geb. am 23. Februar 1877 zu Stodach, zuletzt in Konstanz wohnhaft, Blasius Weisner, geb. am 1. April zu Weuren (Bez. A. Engen), zuletzt wohnhaft in Gottmadingen, Wilhelm Bertsche, geb. am 13. Juni 1877 zu Mähringen (Bez. A. Engen), zuletzt daselbst wohnhaft, werden zur Hauptverhandlung über die gegen sie erhobene Anklage: als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben,

Vergehen gegen § 140 Ziff. 1 Str. G. B.

auf Dienstag, 10. Juli 1. 93., Vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer I des O. A. Amtsgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle ihres unentschuldigsten Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und sie auf Grund der in § 472 St. P. O. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.

Konstanz, den 27. Mai 1900.

Der O. A. I. Staatsanwalt: Gageur.

Labung.

B. 331.2. Nr. 31396. Heidelberg. Der am 4. Mai 1874 zu Gebrazhofen geborene, zuletzt in Heidelberg wohnhaft gewesene, 3. St. an unbekanntem Orte abwesende ledige Steinbauer Ottmar Mayer wird beschuldigt, als Ersatzreserveist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des O. A. Amtsgerichts hier selbst auf

Samstag den 14. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr,

vor das O. A. Amtsgericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Heidelberg, den 25. Mai 1900.

Fabian,

Gerichtsschreiber O. A. Amtsgerichts.

Germania,

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Bilanz am 31. December 1899.

A. Activa.		M	S	B. Passiva.		M	S
1. Wechsel der Actionäre			7,200,000	1. Actienkapital		9,000,000	
2. Grundbesitz:				2. Kapitalreserve		900,000	
Geschäfts- und Wohnhaus:		Netto-Miethertrag:	Werbh:	3. Specialreserven:			
a. in Stettin	M 26,980.61	M	800,000	a. Conto für unvorhergesehene Ausgaben	M 251,558.73		
b. in Berlin	" 148,624.93	" 2,654.00		b. Kriegsreserve	" 1,037,565.26		
c. in Wien	" 87,670.81	" 1,323,000		c. Reserve für die Grundstücke der Gesellschaft	" 931,000.—		
d. in Straßburg i. E.	" 51,510.08	" 1,767,000		d. Vorausgezählte Zinsen	" 287,599.03		
e. in Cöln	" 5,102.76	" 106,000		4. Schadenreserve			
f. in Frankfurt a. M.	" 60,334.76	" 1,780,000	8,635,000	5. Prämienreserve:			
	M 380,223.95			a. für Kapitalversicherungen a. d. Todesfall	M 151,885,371.06		
3. Hypotheken			196,148,269.21	b. für Kapitalversicherungen a. d. Lebensfall	" 21,618,529.54		
4. Darlehne auf Wertpapiere				c. für Begräbnisgebührensicherungen	" 1,307,446.51		
5. Wertpapiere (laut Verzeichniß im Jahresbericht):				d. für Rentenersicherungen	" 19,617,552.15	194,428,899.26	
a. Staatspapiere	M 393,566.50			6. Prämienüberträge			
b. Pfandbriefe	" —			7. Gewinnreserve der Versicherten aus früheren Jahren:			
c. Communalpapiere	" 392,581.25			a. Dividendenfonds A ¹	M 610,656.98		
d. Sonstige Wertpapiere	" —		786,097.75	b. " B ¹	" 11,843,242.44		
6. Darlehne auf Policen			14,735,785.19	c. Dividenden-Guthaben A ²	" 30,170.72		
7. Cautionsdarlehne an versicherte Beamte			166,225.—	d. " B ²	" 144,915.06	12,628,985.20	
8. Reichsbankmäßige Wechsel			96,242.70	8. Guthaben von Versicherten:			
9. Guthaben bei der Reichsbank			—	a. Guthaben anderer Versicherungsanstalten	M 171,752.13		
10. Guthaben bei Rückversicherungs-Gesellschaften:				b. Guthaben von Agenten	" 703.—	172,455.13	
a. Prämienreserve für rückgedeckte Risiken	M 1,119,961.91			9. Baar-Cautions			
b. Sonstige Forderungen	" —		1,119,961.91	10. Sonstige Passiva:			
11. Rückständige Zinsen			159,476.38	a. Nicht abgehobene Dividenden der Actionäre	M 270.—		
12. Außenstände bei Agenten			1,360,789.55	b. Pensionsfonds	" 1,387,828.37		
13. Gefundete Prämien für laufende Policen			5,467,541.89	c. Amortisationsfonds f. Cautionsdarlehne	" 46,223.21		
14. Baare Kaffe			59,282.76	d. Sicherheitsfonds für Cautionsdarlehne	" 17,267.52	1,451,589.10	
15. Inventar und Druckfachen (vollständig abgeschrieben)			—	11. Ueberchuß des Jahres 1899		4,394,782.04	
16. Sonstige Activa:						236,330,813.30	
a. Forderung an rückständigen Prämien und Zinsen für erloschene, bedingungsgemäß in Kraft erhaltene Policen	M 359,849.92		406,140.96				
b. Forderungen an Versicherte	" 46,291.04		236,330,813.30				

Stettin, den 29. März 1900.

Der Verwaltungsrath.
H. F. Saker, Rud. Abel, C. Greffrath, S. Wächter,
E. A. Keddig, D. Karstusch, Hans Haase.

Die Direction.
Wolff.

Geprüft und richtig befunden

3.91

Stettin, den 12. April 1900.

Die Revisions-Commission.
Jul. Tresselt, P. Semptenmacher, W. Friedeberg, Rudolph Lehmann, R. Winkelfeffer.
 Für die Actionäre. Für die stimmberechtigten Versicherten.

Concordia, Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bilanz für 1899.

A. Activa.		M	S	B. Passiva.		M	S
1. Wechsel der Actionäre			24,000,000	1. Actien Capital		30,000,000	
2. Grundbesitz:				2. Capital-Reserve-Conto		3,000,000	
a. Geschäftshaus in Berlin (Markgrafenstraße 46)		537,000		3. Specialreserven:			
b. " " Bonn (Bahnhofstraße 4)		48,000		a. Reserve für event. Verluste und Bedürfnisse	1,383,752.75		
c. " " Breslau (Schwednitzerstraße 15 u. Salvatorplatz 8)		318,000		b. Kriegsreserve	469,000		
d. " " Cöln (Maria-Ablassplatz 15)		750,000		c. Beamten-Pensionsfonds	169,619.45	2,022,372.20	
e. Grundstück in Cöln (Maria-Ablassplatz 17)		26,242.54	1,679,242.54	4. Schadenreserve			
3. Hypotheken			67,652,289.46	5. Prämienreserve:			
4. Darlehne auf Wertpapiere			265,500.—	a. Capitalversicherungen auf den Todesfall	58,770,201.11		
5. Wertpapiere:				b. " " Lebensfall	2,587,467.46		
a. Staatspapiere	2,340,264.30			c. Rentenersicherungen	4,470,168.92		
b. Communalpapiere	3,360.—		2,343,624.30	d. Sterbecassen-Versicherungen	15,091.54	66,142,929.03	
6. Darlehne auf Policen			4,823.188	7. Gewinnreserve der Versicherten			1,455,429.64
7. Reichsbankmäßige Wechsel			—	8. Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter			34,133.18
8. Guthaben bei Bankhäusern und bei der Reichsbank			990,137.67	9. Baar-Cautions			96,800.—
9. Guthaben bei anderen Versicherungsgesellschaften			27,951.24	10. Sonstige Passiva:			
11. Rückständige Zinsen:				a. Guthaben von Agenten	4,447.16		
a. Darlehne auf Hypotheken und Unterspänder	505,593.26			b. Guthaben der Sparcasse	2,389,387.03		
b. Wertpapiere	1,554.70		566,847.12	c. Nicht erhaltene Dividenden der Actionäre aus früheren Jahren	2,592.—		
c. Guthaben an Stadtgemeinden	59,729.16		319,101.84	d. Guthaben der Kinder-Versorgungscassen	147,546.45		
12. Außenstände bei Agenten			1,831,779.17	e. Zurückgestellte Zinsen	2,085.94		
13. Gefundete Prämien			72,005.42	f. Unerlebte Umlösen	2,241.—	2,548,299.58	
14. Baare Kaffe			—	11. Ueberchuß		2,084,247.34	
15. Inventar und Druckfachen			—			110,977,087.50	
16. Sonstige Activa:							
a. Guthaben an Stadtgemeinden	5,800,000		6,405,426.74				
b. Conto für rückständige Buchungen	605,426.74		110,977,087.50				

Strafgerichtsflüge.

- Abzug.**
 B. 321. Nr. 8996. Pforzheim.
 1. Aloisius Eug. Veisle, geb. am 25. Juni 1877 in Landshausen, zuletzt daselbst.
 2. Friedrich Sadler, geb. am 23. Juni 1879 in Detscheltrom, zuletzt daselbst.
 3. Friedrich Schögel, geb. am 6. October 1874 in Weiler, zuletzt daselbst.
 4. Karl Ludwig Ziegler, geb. am 2. November 1874 in Kieselbrom, zuletzt daselbst.
 5. Wilh. Jaf. Gegenheimer, geb. am 2. Juni 1874 in Jittersbach, zuletzt daselbst.
 6. Gottlieb Reinhardt, geb. am 11. Dezember 1875 in Langenals, zuletzt daselbst.
 7. Karl Schedt, geb. am 30. August 1874 in Kiefers, zuletzt daselbst.
 8. Gottfried Kühle, geb. am 27. März 1876 in Kiefers, zuletzt daselbst.
 9. Arthur Raible, geb. am 31. Januar 1876 in Hamberg, zuletzt daselbst.
 10. Wilhelm Bauer, geb. am 6. Januar in Wücheltrom, zuletzt daselbst.
 11. Otto Bix, geb. am 5. August 1877 in Wülhausen, zuletzt daselbst.
 12. Karl Friedr. Braun, geb. am 10. Februar 1875 in Gutingen, zuletzt daselbst.
 13. Wilhelm Josef Debold, geb. am 22. Juni 1875 in Gutingen, zuletzt daselbst.
 14. Heinrich Rudw. Kunzmann, geb. am 19. Mai 1877 in Gutingen, zuletzt daselbst.
 15. Michael Schneider, geb. am 27. Januar 1875 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 16. Ernst Emil Fändel, geb. am 30. Mai 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 17. Christian Friedr. Voller, geb. am 10. Juli 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 18. Friedr. Wilh. Schuder, geb. am 14. November 1874, in Brödingen, zuletzt daselbst.
 19. Heinrich Wilh. Rettig, geb. am 4. Februar 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 20. Christian Rapp, geb. am 30. Juni 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 21. Karl Joh. Proft, geb. am 10. Dezember 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 22. Emil Schaler, geb. am 25. Februar 1875 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 23. Emil Ludw. Steiner, geb. am 10. Mai 1876 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 24. Karl Edmund Lauer, geb. am 30. October 1875 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 25. Albert Leidig, geb. am 1. August 1875 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 26. Heinrich Rud. Nehring, geb. am 18. November 1876 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 27. Johann Winterstein, geb. am 25. November 1877, zuletzt daselbst.
 28. Aug. Joh. Martin, geb. am 31. März 1874 in Brödingen, zuletzt daselbst.
 29. Emil Martin, geb. am 24. August 1878 in Dillweihenstein, zuletzt daselbst.
 30. Franz Rupp, geb. am 23. October 1875 in Dillweihenstein, zuletzt daselbst.
 31. Wilh. Meßger, geb. am 27. März 1874 in Dillweihenstein, zuletzt daselbst.
 32. Friedr. Wilh. Gröninger, geb. am 6. Dezember 1874, in Dillweihenstein, zuletzt daselbst.
 33. Heinrich Mann, geb. am 13. September 1875 in Dillweihenstein, zuletzt daselbst.
 34. Christ. Jul. Linz, geb. am 3. Mai 1879 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 35. Karl Fried. Wilh. Meyer, geb. am 20. October 1876 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 36. Ludw. Karl Götter, geb. am 7. Juli 1876 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 37. Otto Böhler, geb. am 28. October 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 38. Alfred Otto Alfons Grubert, geb. am 26. October 1875 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 39. Emil Heidenreich, geb. am 22. November 1875 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 40. Jul. Friedr. Rinder, geb. am 19. Juli 1875 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 41. Wilh. Hock, geb. am 19. Mai 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 42. Simon Fahrrein, geb. am 6. Mai 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 43. Karl Theophil Erkmann, geb. am 21. October 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 44. Friedr. Ferd. Rogel, geb. am 28. März 1873 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 45. Eugen Wiedmann, geb. am 5. September 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 46. Aug. Schick, geb. am 29. Mai 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 47. Eugen Gust. Broß, geb. am 20. Juni 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 48. Hermann Albert Braun, geb. am 12. April 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 49. Wilh. Friedr. Schrotz, geb. am 19. Januar 1875 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 50. Oskar Schöninger, geb. am 23. März 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 51. Oskar Emil Karl Wächter, geb. am 8. März 1878 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 52. Hermann Schraag, geb. am 17. Januar 1878 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 53. Hermann Jonas Huber, geb. am 4. Januar 1874 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 54. Robert Heinrich Huber, geb. am 13. Januar 1877 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 55. Eduard Rogé, geb. am 26. Mai 1876 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 56. Karl Gottlieb Dautel, geb. am 21. September 1876 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 57. Georg Dör, geb. am 4. Februar 1875 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 58. Arthur Georg Oberer, geb. am 5. März 1877 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 59. Eugen Frey, geb. am 15. Juli 1877 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 60. Hermann Frey, geb. am 3. Dezember 1878 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 61. Karl Wilh. Friedr. Rothfuß, geb. am 22. März 1877 in Pforzheim, zuletzt daselbst.
 62. Gustav Adolf Rothfuß, geb. am 19. Februar 1879 in Duchenfeld, zuletzt daselbst.
 63. Ernst Schmidt, geb. am 24. Juli 1877 in Duchenfeld, zuletzt daselbst.
 64. Friedr. Wilh. Bärle, geb. am 21. August 1874 in Duchenfeld, zuletzt daselbst.
 65. Jakob Petzsch, geb. am 6. Januar 1874 in Duchenfeld, zuletzt daselbst.
 66. Friedr. Käger, geb. am 31. Januar 1877 in Stein, zuletzt daselbst.
 67. Johannes Rapp, geb. am 21. September 1875 in Brödingen, zuletzt daselbst.

werden beschuldigt, daß sie als Wehrpflichtige in der Wehr, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichtem militärfähigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten. Vergehen gegen § 140 Z. 1 R. Str. G. B.

Dieselben werden auf: Samstag, den 14. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.
 Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Str. P. O. von den Großh. Bezirksämtern Eppingen, Pforzheim und Bretten über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.
 Pforzheim, den 25. Mai 1900.
 Großh. Staatsanwalt:
 Schimm.

Bekanntmachung.
 B. 339. Nr. 61726/100. Karlsruhe.
 Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 12. Mai l. J., bestätigt durch den kommandirenden General des 14. Armee-korps, wurden die Rekruten Otto Stähler und Adalbert Wandelmaier aus dem Landwehrbezirk Karlsruhe im Angehörigensverfahren für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldbuße von je M. 160 verurtheilt.
 Karlsruhe, den 26. Mai 1900.
 Kgl. Gericht der 28. Division.

Verwaltungssache.
 B. 368. Adelsheim.
Bekanntmachung.
 Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der betheiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

- Eppingen** auf Dienstag den 5. Juni, Vormittags 1/9 Uhr.
Angeltshirn auf Donnerstag den 7. Juni, Vormittags 1/9 Uhr.
Wödingen auf Freitag den 8. Juni, Vormittags 8 Uhr.
Enbighheim mit Reibelsbach auf Montag den 11. Juni, Vormittags 8 Uhr.
Reibelsbach auf Freitag den 15. Juni, Vormittags 1/9 Uhr.
 Die Grundeigentümer werden hiermit zum Aufgange in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeindevorstand bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt, etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
 Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Nachtrunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeindevorstand in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amtswegen beschafft werden müssen.
 Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.
 Adelsheim, den 25. Mai 1900.
 Großh. Bezirksgeometer:
 Gierdt.